

(protestantische) Wahrheit gelehrt, die müthig für sie Zeugniß gaben, selbst aber den Muth zu solchem Zeugniß nicht gehabt habe (Rivet, *De senectute bona*; Jarien, *Apol. pour les Réform. c. 2, p. 70*), wird mit Recht keiner Widerlegung mehr werth geachtet (*Biographis universolle, Paris 1855, XIII, 476*). Daß Faber nur äußerlich zur Kirche gehalten, innerlich aber ihr fremd gewesen sei (Bayle, *Diction.*), ließe sich aus seinen Schriften, ungeachtet mancher zur Neuerung hinneigender Aeußerungen, leicht widerlegen. Mit seiner anerkannten sittlichen Tadellosigkeit, seiner innigen Frömmigkeit und dem ihm eigenen offenen und freimüthigen Wesen wäre auch so etwas nicht vereinbar gewesen. Vollkommen Unrecht geschieht ihm aber, wenn er wegen seiner Erklärung des zwölften Kapitels im ersten Corintherbrieve von Calixtus zum Urheber der ungereimten Ubiquitätslehre gemacht wird (vgl. Schröckh, *R.-G.* seit der Ref. IV, 496), die eine Zeitlang von Luther behauptet und später von Brenz und Andrea sehr eifrig verfochten wurde. Faber redet nicht von dem eigentlichen, sondern von dem mystischen Leibe Christi, welcher seine Kirche ist, und es kommt in seiner ganzen Erörterung weder ein Ausspruch noch ein Wort vor, das auch nur von ferne an die Ubiquitätslehre erinnerte oder zu ihr hätte Anlaß geben können. Außer seinen bereits besprochenen Schriften verdienen noch folgende besondere Erwähnung: 1. *Commentarii initiatorii in quatuor evangelia, Paris. 1522*. Das initiatorii hat den Sinn von purgatorii und will sagen, daß der Commentar nur den Geist des Lesers erleuchten und ihm gleichsam die rechte Weihe für das Verständniß der geoffenbarten Wahrheit geben soll. Auf die lateinische Uebersetzung der *Vulgata (vetus editio)* von je einem Kapitel folgen kurze *Annotationes circa litteram*, in denen die Uebersetzung theils erläutert, theils berichtigt wird, und dann eine ausführliche Erklärung unter der Aufschrift *Commentarius*. In diesem Commentar sucht sich Faber so viel als möglich frei und unabhängig von seinen Vorgängern zu bewegen und die Schrift mehr aus ihr selbst und dem Gesichtspunkt der Kirchenlehre überhaupt, als mit Hilfe vorhandener Auslegungen zu deuten. 2. *S. Pauli Epistolae cum commentariis, Paris. 1512*. Bei diesem Commentar, den Faber seinem Gönner Brignonnet dedicirte, ist die Einrichtung etwas anders als beim *Evangelien-Commentar*. Der lateinischen *Vulgata* ist Fabers eigene lateinische Uebersetzung des griechischen Textes zur Seite gegeben, und so folgen alle 14 paulinischen Briefe in den zwei nebeneinander stehenden Uebersetzungen unmittelbar aufeinander. Wie sich aber Fabers Uebersetzung zur *Vulgata* verhalte, läßt sich einigermaßen schon aus dem Anfang des Römerbriefes ersehen; Faber übersetzte: *De filio suo, facto ex semine David secundum carnem, desinito filio Dei, in potestate, per spiritum sanctitatis, ex resurrectione a mortuis, Jesu Christo do-*

*mino nostro, per quem accepimus gratiam et apostolatam pro nomine ejus, ad obedientiam fidei in omnibus gentibus, in quibus estis et vos vocati Jesu Christi: omnibus qui estis Rhomae, dilectis Dei, vocatis sanctis, gratia vobis et pax a Deo patre nostro et domino Jesu Christo. Auf die Uebersetzung folgt dann der Commentar kapitelweise, und nach jedem Kapitel wird eine Examinatio nonnullorum circa litteram beigefügt, worin theils die von der *Vulgata* abweichende Uebersetzung Fabers, theils seine Erklärung gerechtfertigt wird. In nachherigen Ausgaben (z. B. Basel 1527) sind auch noch die katholischen Briefe aufgenommen und im Wesentlichen ebenso behandelt, wie die paulinischen, nur mit dem Unterschied, daß der *Vulgata* keine neue Uebersetzung beigegeben ist, sondern an die Stelle derselben neben den Text die Worterklärungen gekommen sind. 3. *Quintuplex Psalterium Gallicum, Rhomanum, Hebraicum, Vetus, Conciliatum, Paris. 1509. 1513. 1515*. Alle diese ergetischen Arbeiten, sowie auch die erstgenannten Schriften über *Magdalena*, sind in den tridentinischen Index gesetzt worden, jedoch mit der Bemerkung: *doneo corrigantur*. 4. *Dionysii Areopagitae opera, Paris. 1498, Venet. 1502*. 5. *Damasceni liber de orthodoxa fide, ex interpretat. Fabri, Paris. 1507. 1512*. 6. *Liber trium Virorum, Hermae, Uguetini et Roberti triumque spiritualium virginum Hildegardis, Elisabethae et Mechtildis, Paris. 1513*. Dieses Buch zog dem Verfasser viele Anfeindungen von Seiten der Mönche zu. (Vgl. Rotermund, *Erneuertes Andenken der Männer, die für und gegen die Reformation Lutheri gearbeitet haben, Bremen 1818, I, 316 ff.*; Graf, *Jacob Faber Stapulensis, ein Beitrag zur Gesch. der Reform. in Frankreich, in der Zeitschr. für histor. Theologie, Jahrg. 1852*; Reusch, *Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, 156.*) [Welte.] **Faber, Vitus** (Guy du Faur, Seigneur de Vibrac), französischer Rechtsgelehrter und Dichter, geboren 1529 zu Toulouse, gestorben 27. Mai 1584 zu Paris. Seine Familie war eine der ältesten der Provinz, sein Vater Peter Faber war Präsident des Parlamentes zu Toulouse. Die Studien in der Rechtswissenschaft machte Vitus in Paris und Padua; 1548 kehrte er nach Toulouse zurück, widmete sich zunächst der Advocatur und wurde bald trotz seiner Jugend Parlamentsrath. Er galt als der erste Redner in Frankreich, weshalb ihn Karl IX. 1562 mit Louis de Saint Gelais (Sangelastus) und Arnould du Ferrier (Ferrerius) als seinen Orator nach Trient zum Concile schickte. Als die Gesandten in der Cathedrale zu Trient ihre Beglaubigungsschreiben überreichten, hielt Faber eine Rede, welche die Rechte des französischen Königs zu stark betonte und den Concilsvätern über ihre Aufgaben und Pflichten in hochfahrender Weise Vorschriften machte (Le Plat, *Monum. ad hist. Cono. Trid. V, 176 sq.*). Diefelbe*